

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Geschäfte über den Webshop der BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

Stand 12/2024

1.0 Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „AVB“) und der Code of Conduct (abrufbar unter www.bieber-marburg.de/wp-content/uploads/2026/05/Code-of-Conduct.pdf) gelten für alle Verträge über Lieferung von Waren und sonstige Leistungen, die eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer gem. § 14 BGB, nachfolgend „Besteller“) mit der BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG (nachfolgend: „Lieferant“) über den Webshop des Lieferanten (shop.bieber-marburg.de, nachfolgend „Onlineshop“) abschließt. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Annahme des Auftrags nicht Vertragsinhalt, ihnen wird in vollem Umfang widersprochen.
- 1.2 Sämtliche Angebote des Lieferanten, insbesondere die in dem genannten Onlineshop aufgeführten Angebote sind unverbindlich. Erst mit seiner Bestellung gibt der Besteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Dieser wird erst mit Annahme durch den Lieferanten wirksam. Vertragspartnerin wird in diesem Fall die BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG, vertreten durch den Geschäftsführer Sven Bieber, Bahnhofstraße 29, 35649 Bischoffen, Tel: +49 (0) 6444/88-0, Fax: +49 (0) 6444/88-166, E-Mail: info@bieber-marburg.de. Der Besteller kann sein Angebot über die Bestellmaske des Onlineshops abgeben.

2.0 Bestellung im Onlineshop

- 2.1 Eine Bestellung über den Onlineshop setzt ein freigeschaltetes Kundenkonto des Bestellers voraus. Das Kundenkonto richtet der Lieferant nach Vorprüfung für den Besteller ein und weist diesem hierzu entsprechende Einwahldaten (Log-In / Passwort) zu. Der Besteller kann das Kundenkonto nicht selbständig einrichten.
- 2.2 Für eine Bestellung wählt der mit seinem Kundenkonto angemeldete Besteller aus den einsehbaren Produkten eines oder mehrere in der jeweils gewünschten Anzahl bzw. Gewicht für den sog. Warenkorb aus. Über die Schaltfläche „Warenkorb“ oder das entsprechende Icon (LKW-Symbol) gelangt der Besteller sodann zur „Warenkorbübersicht“. Über die Schaltfläche „Weiter zum nächsten Schritt“ gelangt der Besteller weiter zur Eingabe der gewünschten Lieferadresse bzw. Versandart und -zeit, schließlich der Zusammenfassung aller relevanten Bestelldaten. Nach Bestätigung der AVB durch Anklicken der entsprechenden Checkbox gibt der Besteller durch Klicken der Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot zum Kauf der in den virtuellen Warenkorb gelegten Produkte ab.
- 2.3 Bis zum Absenden der Bestellung kann der Besteller alle eingegebenen Daten über die Schaltflächen „zurück“ auf der Bestellmaske bzw. im Browserfenster oder das betreffende Icon (Stift-Symbol auf der Bestellübersicht) ändern oder den Vorgang durch Schließen des Browserfensters abbrechen.
- 2.4 Nach Eingang der Bestellung sendet der Lieferant dem Besteller eine Bestelleingangsbestätigung per E-Mail, in der der Gegenstand der Bestellung aufgeführt wird. Diese kann der Besteller über die Funktion „Drucken“ ausdrucken. Die Bestelleingangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung bei dem Lieferanten eingegangen ist.
- 2.5 Der Vertrag kommt erst mit Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, spätestens jedoch mit der Lieferung der bestellten Produkte zustande. Der Lieferant kann eine Bestellung innerhalb von drei Werktagen ab Eingang der Bestellung annehmen. Hierzu genügt die Übermittlung einer Auftragsbestätigung in Textform. Nimmt der Lieferant die Bestellung innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung der Bestellung mit der Folge, dass der Besteller nicht mehr an die Bestellung gebunden ist.
- 2.6 Die in den Artikelbeschreibungen enthaltenen Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht der vertraglich vereinbarte Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
- 2.7 Es steht ausschließlich die deutsche Sprache zum Vertragsabschluss zur Verfügung.
- 2.8 Dem Besteller steht grundsätzlich kein Recht zu, Bestellungen einseitig zu stornieren. Dies gilt insbesondere bei bereits versandbereiter Ware. Sofern der Lieferant im Einzelfall – aus Kulanz – eine Stornierung des Bestellers akzeptiert, ist der Lieferant berechtigt, zur Kostendeckung mind. 20% (max. 25%) vom Netto-Rechnungswert, in jedem Falle jedoch 150 EUR zu berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Lieferanten, mit dem Besteller im Einzelfall die Übernahme darüberhinausgehender Kosten zu vereinbaren.

BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

35649 Bischoffen
35394 Gießen

Bahnhofstraße 29
Steinberger Weg 60

T +49 6444 88 0
T +49 641 7944 0

bieber-marburg.de info@bieber-marburg.de
USt-ID DE 113 740850

Sitz: Bischoffen · AG Wetzlar · 5 HRA 3120 · BIEBER GmbH Bischoffen · AG Wetzlar · 5 HRB 292 · GL Sven Bieber · Max-Michel Burk

3.0 Preise, Versandkosten

- 3.1 Die im Onlineshop angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer, Verpackungs- und Versandkosten und ggf. sonstige Preisbestandteile. Für den Versand berechnet der Lieferant je erforderlichem Anlieferungsvorgang eine Logistikpauschale. Die im Einzelfall anfallenden Versandkosten sind jedenfalls in der Zusammenfassung der Bestelldaten vor Absendung der Bestellung aufgeführt. Das Entgelt für mitbestellte Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach der Preisliste des Lieferanten.
- 3.2 Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat oder die Zahlung von außerhalb der EU vornimmt, können weitere Kosten (z.B. für Zahlungsverkehr oder Einfuhr) anfallen, die von dem Besteller zu tragen sind.

4.0 Zahlung

- 4.1 Dem Besteller stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung:
 - Zahlung auf Rechnung des Lieferanten.
- 4.2 Falls nichts anderes in der Rechnung des Lieferanten angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen.
- 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet der Lieferant Zinsen in Höhe von 9 %- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich berechnet der Lieferant eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht des Lieferanten noch nicht fällig ist. Der Lieferant ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gilt auch, wenn der Besteller mit einem erheblichen Betrag (ab 10% der fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei der Warenkreditversicherung des Lieferanten.
- 4.5 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller gegenüber dem Lieferanten nur zu, soweit seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (insbesondere Mängelansprüche), unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.0 Lieferbedingungen, Verfügbarkeit der Produkte

- 5.1 Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, insbesondere richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; bei Importgeschäften steht die Lieferverpflichtung des Lieferanten zusätzlich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen; es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Lieferanten verschuldet. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit er ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, z.B. wegen Insolvenz seines Vorlieferanten, nicht beliefert wird.
- 5.2 Sofern der Besteller in der Bestellmaske des Onlineshops nicht die Versandart „Abholung“ wählt, erfolgt die Lieferung der Produkte auf dem Versandweg an die von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu dem von dem Besteller ausgewählten Datum. Soweit nicht im Einzelfall anders ausgewiesen, sind grundsätzlich alle über den Onlineshop angebotenen Produkte am Lager verfügbar. Im Einzelfall kann es jedoch sein, dass der Lieferant Produkte bei seinen Vorlieferanten nachbestellen muss, bevor er lieferbereit ist.
- 5.3 Die Produkte werden unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert der Lieferant verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgt der Lieferant nach seiner Erfahrung auf Kosten des Bestellers. Sie werden innerhalb angemessener Frist am Lager des Lieferanten zurückgenommen. Kosten des Bestellers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt der Lieferant nicht. Bei Transporten von Paletten ab Lieferadresse an das Lager des Lieferanten und vom Lager des Lieferanten an das Werk werden Kosten gemäß der jeweils gültigen Palettenliste des Lieferanten in Abzug gebracht.
- 5.4 Mit der Übergabe der Produkte an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Produkte, auf den Besteller über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers.

- 5.5 Sofern der Besteller in der Bestellmaske des Onlineshops die Versandart „Abholung“ wählt, hat er die Produkte am jeweils gewählten Tag abzuholen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5.6 Gelingt dem Lieferanten oder dem von ihm gewählten Transportunternehmen die Zustellung der bestellten Produkte nicht, trägt der Besteller die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Unmöglichkeit der Zustellung nicht zu vertreten hat oder wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass der Lieferant ihm die Leistung rechtzeitig angekündigt hatte. Der Besteller hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und zu diesem Zweck Kranhilfe bzw. Stapler bereit zu halten. Wirken der Lieferant oder Dritte hierbei mit, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko des Bestellers.
- 5.7 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.8 Gibt der Besteller eine Baustelle oder ein Lager als Lieferanschrift an, stellt der Besteller sicher, dass die Baustelle bzw. die Zufahrtsstraße mindestens mit einem 40 Tonnen-LKW befahrbar sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Lieferung nach Wahl des Lieferanten an eine andere, von dem Besteller zu benennende, befahrbare Abladestelle oder mit einem kleineren Fahrzeug. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Besteller zu tragen. Der Besteller hat den jeweiligen Fahrer ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Flächen nicht befahren oder belastet werden dürfen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße, haftet der Besteller für hierbei entstehende Schäden, die nicht allein auf einem Verschulden des Fahrers beruhen.
- 5.9 Paletten sind spätestens 4 Wochen nach Anlieferung unbeschädigt und frachtfrei an den Lieferanten zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder werden die Paletten ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten durch Dritte verwendet, ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller ein jeweils angemessenes Entgelt zu berechnen.
- 5.10 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen, berechtigen den Lieferanten, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen (z.B. Antidumping- und Ausgleichsuntersuchungen, Anordnung einer zollamtlichen Erfassung, o.ä.), Streiks, Aussperrungen, von dem Lieferanten nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von dem Lieferanten verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei dem Lieferanten, dem jeweiligen Werk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann die betroffene Partei durch unverzügliche Erklärung in Textform von dem Vertrag zurücktreten.

6.0 **Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Alle gelieferten Produkte bleiben das Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeiteten Produkte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziff. 6.1 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferanten das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferanten. Die Miteigentumsrechte des Lieferanten gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziff. 6.1.
- 6.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Ziffn. 6.4 bis 6.6 auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

35649 Bischoffen Bahnhofstraße 29 T +49 6444 88 0
35394 Gießen Steinberger Weg 60 T +49 641 7944 0

bieber-marburg.de info@bieber-marburg.de
USt-ID DE 113 740850

Sitz: Bischoffen · AG Wetzlar · 5 HRA 3120 · BIEBER GmbH Bischoffen · AG Wetzlar · 5 HRB 292 · GL Sven Bieber · Max-Michel Burk

- 6.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von dem Lieferanten verkauften Waren veräußert, so wird dem Lieferanten die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gem. vorstehender Ziff. 6.2 hat, wird diesem ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 6.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs des Lieferanten, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von seinem Widerrufsrecht wird der Lieferant nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferanten zu unterrichten und diesem die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- 6.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 6.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 6.8 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

7.0 Prüfbescheinigungen, Gewichte

- 7.1 Voraussetzung für die Mitlieferung von Prüfbescheinigungen nach EN 10204 („Zeugnisse“) ist eine Bestellung der Zeugnisse durch den Besteller. Der Lieferant ist berechtigt, solche Zeugnisse in Kopie zu übergeben.
- 7.2 Für die Gewichte ist die von dem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten vorgenommene Gewichtsermittlung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Der Lieferant ist berechtigt, die Gewichte von genormten Stahlprodukten auch ohne Wägung nach Länge und Breite und/oder theoretisch bestimmen, wobei die Maße nach anerkannten statistischen Methoden zu ermitteln sind. Der Lieferant ist ferner berechtigt, das theoretische Gewicht um 2 1/2 % (Handelsgewicht) zum Ausgleich von Walz- und Dickentoleranzen zu erhöhen und bei der Abrechnung ein Handelsgewicht von 8 kg/dm³ zugrunde zu legen.
- 7.3 In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern keine Einzelverwiegung vereinbart ist, gilt das Gesamtgewicht der Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

8.0 Gesetzliche Mängelhaftungsrechte

- 8.1 Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vereinbarten Normen, Datenblättern, Werkstoffblättern oder sonstigen technischen Bestimmungen. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß DIN EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
- 8.2 Für eine bestimmte Verwendung der Ware übernimmt der Lieferant keine Haftung. Vielmehr obliegt es dem Besteller, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu prüfen.
- 8.3 Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gem. Ziffer 8.1 aufweist, kann sich der Besteller nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Besteller erwartet hat. Insoweit ist die Haftung des Bestellers nach Maßgabe des Abschnitts 9 ausgeschlossen.

- 8.4 Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend DIN EN 10204 erstreckt und dem Lieferanten Mängel der Ware und / oder Prüfbescheinigungen in Textform anzuzeigen sind. Etwaige Transportschäden können nur berücksichtigt werden, soweit sie auf dem Lieferschein vermerkt sind. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (AdSP). Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen
- 8.5 Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringung der Ware hat der Besteller die Obliegenheit, die für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau zu überprüfen und dem Lieferanten Mängel der Ware unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Besteller es vor dem Einbau bzw. dem Anbringen unterlässt, die für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig zu untersuchen, stellt dies im Verhältnis zu dem Lieferanten eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
- 8.6 Für Vorfertigungsprozesse sowie bei Verwendung der Ware zur Herstellung einer neuen Sache vor dem Einbau haftet der Lieferant für etwaige Aufwendungen oder Schäden des Bestellers, insbesondere für Neufertigungs- oder Wiederherstellungskosten, nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nach der Verarbeitung durch den Besteller noch in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft vorhanden ist.
- 8.7 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Lieferanten. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
- 8.8 Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Lieferanten durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
 - Darüberhinausgehende Kosten des Bestellers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
 - Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
- 8.9 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt der Lieferant nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so ist der Aufwendungsersatz auf den angemessenen Betrag beschränkt. Nicht ersatzfähig sind Kosten des Bestellers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie Aus- und Einbaukosten, soweit die von dem Lieferanten gelieferte Ware in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft infolge einer Verarbeitung des Bestellers vor dem Einbau nicht mehr vorhanden war. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernimmt der Lieferant nicht.
- 8.10 Gibt der Besteller dem Lieferanten nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von den angegebenen Mängeln zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- 8.11 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von IIa-Ware ist die Haftung des Lieferanten wegen Sachmängeln nach Maßgabe des Abschnitts 9 dieser Bedingungen ausgeschlossen. Rost stellt, soweit nicht anders vereinbart und soweit die vereinbarten Normen eingehalten werden, keinen Mangel dar.

- 8.12 Teilt der Lieferant dem Besteller für zu liefernde oder gelieferte Ware entsprechende Zolltarifnummern mit, ist diese Angabe für den Lieferanten unverbindlich. Dasselbe gilt für Angaben zum präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung der gelieferten Ware. Verbindliche Auskünfte zu Zolltarifnummern und zum präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung können von dem Besteller bei dem zuständigen Zollamt eingeholt werden. Insoweit obliegt es dem Besteller, die korrekte Zolltarifnummer bzw. den korrekten Ursprung z.B. durch Einholung einer Verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA) oder einer Verbindlichen Ursprungsankunft (VUA) zu ermitteln.
- 8.13 Weitergehende Ansprüche des Bestellers richten sich nach Abschnitt 9 dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Bestellers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. § 478 BGB bleibt unberührt.

9.0 Haftung

- 9.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug und unerlaubter Handlung haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit zudem beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 9.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen den Lieferanten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Produkte. Davon unberührt bleibt die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Fall einer Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nacherfüllung gehemmt.
- 9.4 Im Falle eines Imports der Ware in Drittländer außerhalb der EU trägt der Besteller die Verantwortung für die Einhaltung der dortigen behördlichen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung, die über die entsprechenden europäischen Vorschriften und Bestimmungen hinausgehen. Wird der Lieferant wegen Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften oder gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten auf dessen erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freustellen. Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit der Abwehr der vorgenannten Ansprüche entstanden sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten.

10.0 Schutzmaßnahmen

- 10.1 Soweit der Lieferant die für den Besteller bestimmten Waren in das Gebiet der Europäischen Union einführt, finden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 vom 31.01.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung für bestimmte Warenkategorien Zollkontingente Anwendung, bei deren Erschöpfung ein zusätzlicher Zollsatz von 25 % erhoben wird.
- 10.2 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einfuhr der Waren in die Europäische Union sowie der vereinbarte Liefertermin stehen daher unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einfuhr das betreffende Zollkontingent nicht erschöpft oder kritisch ist und dass deswegen kein Zusatzzoll und keine Sicherheitsleistung erhoben werden. Anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, den Liefertermin um bis zu 3 Monate zu verschieben, bis die Einfuhr wieder ohne Erhebung des Zusatzzolls möglich ist, z.B., weil neue Zollkontingente eröffnet werden.

10.3 Falls der Lieferant die Ware einführt und die Zollkontingente aber, ohne dass dies für den Lieferanten am Tag der Einfuhr durch Einsicht in öffentlich zugängliche Dokumente erkennbar gewesen wäre, bereits am Tag der Einfuhr erschöpft, kritisch oder überbucht sind, trägt der Besteller den ggf. daraus resultierenden Zusatzzoll (ggf. den quotal auf ihn entfallenden Anteil) oder die entsprechende Sicherheitsleistung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Besteller die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis zu berechnen.

11.0 Information über Speicherung und Zugänglichkeit des Vertragstextes

Bei Bestellung über den Onlineshop wird der Vertragstext durch den Lieferanten in einer für den Besteller nicht direkt einsehbaren Form gespeichert. Alle Bestelldaten kann der Besteller jedoch in seinem elektronischen Kundenkonto über die Schaltflächen „Mein Konto“ => „Bestellhistorie“ in Textform einsehen sowie der Bestelleingangsbestätigung bzw. der Auftragsbestätigung entnehmen. Die AVB stehen auf www.bieber-marburg.de/data/downloads/avb_online.pdf zum Download bereit. Diese Daten kann der Besteller selbst speichern und / oder ausdrucken.

12.0 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten 35649 Bischoffen oder der Sitz des Bestellers.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.